

ROLF WINKELER

Der Kampf um die Konfessionsschule in Württemberg 1945–1949

Im April 1945 besetzten amerikanische und französische Truppen Württemberg, den südlichen Teil die Franzosen, den nördlichen die Amerikaner. Im Juli 1945 wurde das Land in eine amerikanische und französische Zone geteilt, in das von Stuttgart aus regierte spätere Land Württemberg-Baden und das von Tübingen aus regierte Württemberg-Hohenzollern¹. Die Besatzungsmächte hatten bereits im Zuge der Besetzung die Regierungsgewalt und damit auch die politische Verantwortung für das Schulwesen ihrer Zone übernommen. Bei aller Verschiedenartigkeit der Ansichten über die künftige Behandlung Deutschlands und die Gestaltung des Schulwesens waren sich die Besatzungsmächte in einer Beziehung einig²: Sie waren davon überzeugt, daß die deutschen Schulen für das Aufkommen des Nationalsozialismus mitverantwortlich gewesen waren; nicht etwa nur deshalb, weil dort über 12 Jahre hinweg nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet worden war. Die Wurzel allen Übels lag – so sahen dies die Besatzungsmächte – viel tiefer. Deutschlands Schulen seien wenigstens 200 Jahre lang die

1 Die Vorgänge um die Bildung der Besatzungszonen 1945 und den Wiederaufbau der deutschen Verwaltungen, um das Entstehen der Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern 1946 und um die Bildung des Landes Baden-Württemberg 1948 bis 1952 sind beschrieben bei Eberhard KONSTANZER, *Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg*, Stuttgart 1969. – Auf diese überaus komplizierten Vorgänge, die natürlich auch auf die Schulpolitik Auswirkungen hatten, kann im einzelnen nicht eingegangen werden. Zum weiteren Verständnis scheint jedoch nachstehender Hinweis erforderlich: Am 13. Juli 1945 setzte die französische Besatzungsmacht, die seinerzeit Stuttgart besetzt hielt, in Stuttgart eine für ganz Württemberg zuständige deutsche Landesverwaltung ein (Landesdirektor für Kultus: Carlo Schmid). Nachdem Stuttgart der amerikanischen Zone zugewiesen und von den Amerikanern besetzt worden war, ernannten die Amerikaner am 14./24. 9. 1945 in Stuttgart eine neue provisorische Regierung unter Leitung von Reinhold Maier (Kultus: Theodor Heuss, 1947–1950 Theodor Bäuerle). Die Franzosen, die ihre Behörden inzwischen nach Tübingen verlegt hatten, bildeten im Gegenzug für ihre Zone Württembergs am 16. 10. 1945 in Tübingen eine eigene deutsche Verwaltung unter dem Begriff Staatssekretariat, die von Carlo Schmid geleitet wurde (Kultus: Carlo Schmid, 1947–1952 Albert Sauer). Von diesem Augenblick an ließ sich die Spaltung Württembergs in zwei eigenständige Länder nicht mehr verhindern; dies bedeutete, daß auch der Schulkampf an zwei Fronten geführt werden mußte und mit unterschiedlichen Ergebnissen endete.

2 Zur Schul- und Bildungspolitik der amerikanischen und französischen Besatzungsmacht wird verwiesen auf: Karl-Ernst BUNGENSTAB, *Umerziehung zur Demokratie? Reeducation-Politik im Bildungswesen der US-Zone 1945–49*, Düsseldorf 1970. – Manfred HEINEMANN (Hg.), *Umerziehung und Wiederaufbau, die Bildungspolitik der Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich*, Stuttgart 1981. – Heinrich KÜPPERS, *Bildungspolitik im Saarland 1945–1955*, Saarbrücken 1984. – Angelika RUGE-SCHATZ, *Umerziehung und Schulpolitik in der französischen Besatzungszone 1945–1949*, Frankfurt 1977. – Jérôme VAILLANT (Hg.), *La dénazification par les vainqueurs, la politique culturelle des occupants en Allemagne 1945–1949*, Lille 1981. – Rolf WINKELER, *Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, eine Analyse der Auseinandersetzungen um die Schule zwischen Parteien, Verbänden und französischer Besatzungsmacht*, Stuttgart 1971.

Brutstätten deutschen Großmachtdenkens, jenes preußisch-deutschen Imperialismus gewesen, den die Nationalsozialisten eigentlich nur noch zu Ende geführt hätten. Angesichts dieser Vorstellungen von deutscher Schulgeschichte war es denn auch nicht verwunderlich, daß beide Besatzungsmächte im Zuge der Besetzung die sofortige Schließung aller Schulen anordneten. Die Schulen sollten so lange geschlossen bleiben, bis die Verhältnisse ihre Wiederöffnung zulassen würden – zumindest so lange, bis die Entnazifizierung der Lehrkräfte, die Ausarbeitung neuer Lehrpläne und der Druck neuer Lehrbücher abgeschlossen wären und der Unterricht im Sinne ihrer Umerziehungsvorstellungen wieder aufgenommen werden könnte. Nun waren sich beide Besatzungsmächte von Anfang an darüber klar, daß sie den Wiederaufbau des deutschen Schulwesens aus eigenen Kräften und ohne die loyale Mitarbeit politisch zuverlässiger Persönlichkeiten und Institutionen auf deutscher Seite nicht würden bewerkstelligen können. Aus ihrer Sicht waren die beiden christlichen Kirchen die einzigen Institutionen, die den Nationalsozialismus und das Chaos der Nachkriegstage ohne größere Schäden überstanden hatten und als Gesprächspartner noch einigermaßen akzeptabel waren. Die Amerikaner und die Franzosen forderten deshalb sogleich nach der Besetzung die Kirchen auf, am Wiederaufbau des staatlichen Lebens und am Wiederaufbau des deutschen Schulwesens mitzuwirken. Beide Kirchen standen damit unausweichlich auch vor der Frage, ob sie sich für die Wiederherstellung der Konfessionsschulen, die von der nationalsozialistischen Schulverwaltung 1936 gegen bestehendes Recht aufgelöst worden waren, einsetzen sollten. Der Kampf um die Konfessionsschule begann.

Verständlich wird dieser Kampf nur vor dem Hintergrund der württembergischen Schulgeschichte und der nationalsozialistischen Schulpolitik der Jahre 1933 bis 1945, die sich rigoros über Tradition, Rechte und überkommene Erziehungsvorstellungen hinweggesetzt hatte. Die Volksschulen in Württemberg waren bis 1936 – von sechs Ausnahmen (zwei jüdische und vier simultane Schulen) abgesehen – entweder katholische oder evangelische Schulen; die Schüler besuchten die Schule ihres Bekenntnisses, wurden dort von Lehrern ihres Bekenntnisses unterrichtet, der Unterricht wurde im Geist der betreffenden Konfession erteilt, Lehrbücher, Lehrstoffe und Erziehungsmethoden entsprachen den Vorstellungen der jeweiligen Konfession, die Lehrerbildung erfolgte in konfessionellen Lehrerseminaren, auch die Schulaufsicht war nach Konfessionen getrennt; selbst auf der Ebene der Interessenvertretung der Lehrer wurde nach Konfessionen getrennt verfahren, es gab einen katholischen und einen evangelischen Lehrerverband. Das so beschriebene System der Konfessionsschule war zwar schon in der Weimarer Zeit immer wieder Ziel politischer Angriffe gewesen, hatte sich aber allen Anfeindungen zum Trotz halten können, u.a. auch deshalb, weil – auch dies eine württembergische Eigenart – die Bevölkerung nach Wohngebieten konfessionell ziemlich homogen war und das Problem der religiösen Minderheiten in den Konfessionsschulen sich nicht als allzu konfliktrichtig erwies.

Die Nationalsozialisten³ hatten nach ihrer Machtergreifung im Reichskonkordat von 1933 der Katholischen Kirche den Bestand der Konfessionsschulen ausdrücklich garantiert und den Anschein erweckt, daß sie bereit wären, die Rechte der Kirche zu respektieren. Die Unvereinbarkeit von nationalsozialistischen Erziehungszielen und kirchlicher Schulpolitik trat jedoch auch in Württemberg bald offenkundig zutage. Schon 1933 kam es zu Sanktionen gegen einzelne Lehrer, die sich aus religiösen Gründen den Nationalsozialisten

3 Zur nationalsozialistischen Schulpolitik in Württemberg vgl. u. a. Rolf EILERS, Die nationalsozialistische Schulpolitik, eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat, Köln und Opladen 1963. – Manfred HEINEMANN (Hg.), Erziehung und Schulung im Dritten Reich, Teil 1, Stuttgart 1980. – Gerhard SCHÄFER, Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd. 1–5, Stuttgart 1971 ff.

widersetzten, 1935 wurden die konfessionellen Lehrerseminare aufgelöst und durch eine nationalsozialistische Hochschule für Lehrerbildung ersetzt, 1936 wurden die Bekenntnisschulen in simultane Deutsche Volksschulen umgewandelt, ab 1937 kam es zu massiven Behinderungen des Religionsunterrichts und 1939 wurde schließlich auch noch der Weltanschauungsunterricht als neues Unterrichtsfach an den Schulen eingeführt. Gleichsam scheinbar waren den Kirchen ihre Rechte und ihre Einflußmöglichkeiten auf das württembergische Schulwesen genommen worden.

Natürlich hatte die Katholische Kirche versucht, diese Entwicklung zu verhindern, doch ohne großen Erfolg. Zu spät kam die Erkenntnis, daß man sich 1933 im Reichskonkordat mit den falschen Leuten eingelassen hatte, und bitter war für die Kirche die Erfahrung, daß sie bei ihrem Widerstand gegen die Maßnahmen der Nationalsozialisten, so vor allem auch bei der Aufhebung der Konfessionsschulen 1936, nicht die erforderliche Unterstützung durch die Lehrerschaft und die Bevölkerung gefunden hatte – die rechtswidrige Auflösung der Konfessionsschulen war in der Lehrerschaft sogar begrüßt worden als der längst fällige, letzte Schritt auf dem Wege der Emanzipation der Schule aus der Bevormundung durch die Kirchen. Und bedrückend muß es für die Katholische Kirche auch gewesen sein, als sie von der Evangelischen Landeskirche beim Kampf um die Konfessionsschule 1936 praktisch allein gelassen wurde. Wie nun sollte sich die Kirche 1945 in der Schulfrage entscheiden? Sollte sie die bestehende Simultanschule tolerieren oder die Wiederherstellung der früheren Konfessionsschulen fordern?

1. Der Standpunkt der Kirche in der Schulfrage 1945

Die Frage Konfessionsschule oder Simultanschule war für die Katholische Kirche im Grundsatz längst entschieden⁴. Im Codex Juris Canonici (1917)⁵ und in der Enzyklika Pius des XI. »Divini Illius Magistri« (1929)⁶ hatte sich die Kirche in hinreichender Klarheit und in verbindlicher Form auf die Konfessionsschule festgelegt. Der Codex Juris Canonici fordert für die Kirche das Recht, die Schulen ihren Vorstellungen entsprechend zu gestalten (can. 1373, 1381, 1382) und untersagt den katholischen Kindern den Besuch von nichtkatholischen, religionslosen und simultanen Schulen, bzw. macht ihn in Ausnahmefällen von der Genehmigung des Bischofs abhängig (can. 1374). Diese Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches finden in der erwähnten Enzyklika »Divini Illius Magistri« ihre dogmatische Begründung: Die Kirche habe, so lesen wir dort, die Pflicht und Aufgabe, »über die Gesamterziehung ihrer Kinder, der Gläubigen zu wachen in jedwedem Institut, ob öffentlich oder privat, nicht allein hinsichtlich des dort erteilten Religionsunterrichts, sondern auch in allen andern Fächern und in allen Anordnungen, die zu Religion und Moral in Beziehung stehen«⁷. Weltliche oder religiös neutrale Schulen werden ebenso abgelehnt wie Simultanschulen, auch wenn dort konfessionell getrennter Religionsunterricht zugelassen sein sollte: »Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule ... Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie ... Dafür ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher, in allen

4 Vgl. u. a. Wilhelm REES, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986.

5 Codex Juris Canonici Pii X Pontificis Maximi Jussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus, Romae 1917.

6 Rudolf PEIL, Die christliche Erziehung der Jugend, Enzyklika »Divini Illius Magistri« von Pius XI., Basel 1959.

7 Ebd. 27.

Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt«⁸.

Kirchenrecht und Enzyklika ließen also keinen Zweifel, daß für katholische Schüler nur eine Konfessionsschule in Frage kommen konnte und nach den Erfahrungen, die die Kirche mit der nationalsozialistischen Schulpolitik gemacht hatte, konnte sie sich eigentlich nur für die Wiederherstellung der früheren katholischen Volksschulen entscheiden. Vertreter des Ordinariats in Rottenburg erklärten deshalb bereits am 1. Juli 1945 in einem ersten noch unverbindlichen Gespräch Vertretern der Kultusverwaltung in Stuttgart, daß sich die Katholische Kirche mit der Beibehaltung der Simultanschule nicht ohne weiteres abfinden könne⁹. Mit öffentlichen Stellungnahmen hielt sich das Ordinariat indes bis September 1945 zurück. Nicht ohne Grund. Noch hatten die deutschen Bischöfe keine Gelegenheit gehabt, sich in einer Bischofskonferenz über die Schulfrage zu verständigen und noch war nicht abzusehen, wie die Besatzungsmächte, das Kirchenvolk und die Lehrerschaft gegenüber der kirchlichen Forderung nach Konfessionsschulen reagieren würden. Daneben aber mußten wohl auch noch grundsätzliche Bedenken verarbeitet werden: ob unter den gegebenen Umständen die Wiedereinrichtung von Konfessionsschulen noch zu verantworten sei, ob man in einer derart säkularisierten Zeit und angesichts des offenkundigen Mangels an bewußt katholischen Lehrern noch mit gutem Gewissen die Einrichtung von katholischen Schulen verlangen könne. Hatten nicht die Lehrer 1936 die Einführung von Simultanschulen begrüßt, waren nicht im Dritten Reich Lehrer scharenweise aus der Kirche ausgetreten? Allein in Südwürttemberg sollen es 400 bis 500 gewesen sein¹⁰. Würde unter diesen Umständen eine Konfessionsschule nicht zur bloßen Fassade verkommen? Bedenken dieser Art hat man im Domkapitel in Rottenburg sicher sehr ernst genommen.

Die anfängliche Zurückhaltung des Ordinariats gegenüber der Öffentlichkeit erklärt sich aber auch aus dem Verhalten der Evangelischen Landeskirche, mit der das Ordinariat als Bündnispartner im Kampf um die Konfessionsschule in den ersten Nachkriegswochen wohl noch gerechnet hat.

Die politische Situation des Jahres 1945 wurde auf evangelischer Seite nicht anders interpretiert als auf katholischer. »Wir sehen die Ursachen dessen, was geschehen ist, nicht nur im Nationalsozialismus, sondern in einer langen Geschichte der Gottentfremdung und des Abfalls von Christus. Wenn wir aus diesem Trümmerfeld wieder herauskommen sollen, dann bildet die Rückkehr zu Gott und seinen Geboten die Voraussetzung dafür. Das ist die Lehre aus dem furchtbaren Gottesgericht, das über Deutschland hereingebrochen ist«¹¹. Das langfristige Ziel evangelischer Schulpolitik könne deshalb nur darin bestehen, das Volk über die Erziehung seiner Jugend zu christlichen Lebensformen und neuer Gläubigkeit zurückzuführen und dieses Ziel wäre am ehesten über eine Bekenntnisschule zu erreichen, durch – so lesen wir beim späteren Landesbischof Martin Haug – »eine evangelische Schule, die ganz im Dienst des Evangeliums steht, getragen vom evangelischen Elternhaus und von der evangelischen Gemeinde, geführt von freudig im Glauben an das Evangelium stehenden Erziehern«¹². Ob das, was hier als protestantisches Schulideal postuliert wurde, noch sinnvollerweise realisiert

8 Ebd. 75.

9 Vgl. WINKELER 43f.

10 Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung von Baden-Württemberg, Verfassungsausschuß, Stuttgart, 39. Sitzung vom 30. 1. 1953, 23.

11 Franz WEIß, Aus der Gründungszeit der Christlich-Demokratischen Union, in: Zehn Jahre Landesverband Württemberg-Hohenzollern der CDU, Festschrift, o. O. 1956, 11.

12 Martin HAUG, Kirche und Schule, Tübingen 1946, 10.

werden könne, darüber kam es in der Evangelischen Landeskirche zu heftigen und auch öffentlich geführten Auseinandersetzungen.

Auf der einen Seite standen dem Pietismus nahestehende und der Tradition verbundene Teile der Geistlichkeit und des Kirchenvolks; sie verlangten die Wiedereinsetzung der Kirche in alle früheren Rechte, vor allem die Wiederherstellung der evangelischen Volksschulen. Diesem konservativ orientierten Flügel stand eine progressiv denkende Gruppe der Evangelischen Landeskirche gegenüber, der führende Mitglieder des Oberkirchenrats, namhafte Theologieprofessoren und Teile der Geistlichkeit zuzurechnen waren. Vertreter dieses Flügels übten in den Jahren 1945 bis 1947 an der politischen Tradition der Evangelischen Kirche sowie an ihrer früheren Schulpolitik scharfe Kritik. Die Kirche sei als Institution ungläubwürdig geworden, weil sie als Verwaltungskirche Rechtspositionen ausgenützt und darüber ihre eigentliche Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums, vernachlässigt habe. Obwohl die Vertreter auch dieses Flügels eine im echten Sinne evangelische Schule als das erstrebenswerte Ideal ansahen, lehnten sie eine Rückkehr zur alten Konfessionsschule doch entschieden ab. Eine vom Evangelium her sich verstehende Kirche mache sich ungläubwürdig, wenn sie vom Staat verlange, er solle evangelische Schulen einrichten, solange hierfür die notwendigsten Voraussetzungen fehlten, nämlich gläubige Lehrer, Eltern und Gemeinden, die dieser Schule erst ihren Sinn geben könnten. »Wir wollen keine Fassaden mehr, auch keine christlichen Fassaden in der Erziehung unserer Jugend, hinter denen in Wirklichkeit nichts steht«¹³. Der Tübinger Theologe Helmut Thielicke, damals einer der progressivsten Vertreter seiner Zunft, nannte eine unter solchen Umständen errichtete Konfessionsschule offen eine »staatlich autorisierte Fassadenschule«, bei der niemand ein gutes Gewissen habe, die die Lehrer zu »Scheinchristlichkeit« und »Heuchelei« zwingt. Die christliche Botschaft könne nicht durch eine von oben angeordnete Schaffung »privilegierter kirchlicher Räume« verbreitet werden, was dabei herauskomme, sei eine »institutionelle Lüge«¹⁴.

Dies zur Diskussion auf der evangelischen Seite, die nicht umsonst so ausführlich dargestellt wurde. Was hier in protestantischer Radikalität argumentativ durchaus beeindruckend gegen die Konfessionsschule ins Feld geführt wurde, hinterließ in der interessierten Öffentlichkeit seine Spuren und war sicher nicht geeignet, die auch auf katholischer Seite bisweilen geäußerten Bedenken gegen die Konfessionsschule zu zerstreuen.

Am 1. August 1945 legte sich der Evangelische Oberkirchenrat, nach einer Serie von Gesprächen mit der Kultusverwaltung in Stuttgart, endgültig auf die Simultanschule fest¹⁵. Wie nun sollte sich das Ordinariat entscheiden und im weiteren verhalten? Mit der Evangelischen Landeskirche war beim Kampf um die Konfessionsschule als Bündnispartner nicht mehr zu rechnen, und das Ordinariat war angesichts der Einigkeit von Kultusverwaltung und Oberkirchenrat in der Schulfrage in einer politisch fast aussichtslosen Situation. Das Bischöfliche Ordinariat sah sich in seiner Haltung zugunsten der Konfessionsschule schließlich aber durch eine Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. August 1945 bestätigt und bestärkt. In ihr hieß es: »Wir hoffen, daß katholischen Eltern wieder die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Es gibt keine bessere Bürgschaft für die Gesundung der geistigen Lage als eine wahrhaft religiöse Erziehung, die in der Bekenntnisschule gesichert ist... Wir stützen unsere Forderungen auf unser durch Gesetz und Konkordat verbürgtes Recht«¹⁶.

13 Ebd. 20.

14 Helmut THIELICKE, Kirche und Öffentlichkeit, Tübingen 1947, 119–124.

15 Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Nr. 11 vom 1. 10. 1948, Stuttgart 110–114. – Über die Vorgänge innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats vgl. Pädagogisch-Theologisches Zentrum (Hg.), 450 Jahre Kirche und Schule in Württemberg, Teil 3, Stuttgart ²1985, 334–343.

16 Hirtenschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom 23. 8. 1945, zit. nach WINKLER 42f.

Am 10. September 1945 gab das Ordinariat seine bisherige Zurückhaltung auch gegenüber der Öffentlichkeit auf und informierte die Kultusverwaltungen in Tübingen und Stuttgart über die Vorstellungen der Katholischen Kirche in Württemberg zum Wiederaufbau des Schulwesens¹⁷: Wie der Evangelische Oberkirchenrat forderte auch das Ordinariat die Durchführung des Religionsunterrichts unter Leitung und Aufsicht der Kirche und eine konsequent konfessionelle Lehrerbildung. Dagegen lehnte das Ordinariat für die katholischen Schüler die von der Kultusverwaltung bereits konzipierte »simultane Schule auf christlicher Grundlage« rundweg ab und verlangte die Wiederherstellung der katholischen Volksschulen, die 1936 aufgelöst worden waren. Bischof Sproll hat die Haltung der Kirche gegenüber einem Vertreter der Kultusverwaltung, der ihn im Oktober 1945 für die Simultanschule gewinnen wollte, so begründet¹⁸: Das Elternrecht, die Tradition der Kirche und die drohende Gefahr einer weiteren Säkularisierung, die durch die Lehrerschaft noch gefördert werde, ließen der Kirche keine andere Wahl. Er selbst habe sich zeitlebens für die katholische Schule eingesetzt, und das katholische Volk würde es nie verstehen, wenn er nun die Konfessionsschule preisgeben würde. Die Katholische Kirche könne sich auch nicht mit großen Versprechungen hinsichtlich des christlichen Geistes der Simultanschule zufrieden geben, von denen sie nicht wisse, ob diese auch in Zukunft eingehalten werden könnten. Im übrigen fordere die politische Linke wie in früheren Jahren auch jetzt wieder die Errichtung konfessionsloser Schulen, so daß künftig nicht nur mit einem Kampf gegen die Bekenntnisschule, sondern in gleicher Weise mit einem Kampf gegen die Simultanschule zu rechnen sei.

2. Verlauf und Ergebnisse der Auseinandersetzungen um die Schule

Der Kampf um die Konfessionsschule in Württemberg begann im Juli 1945 und fand im Januar 1949 mit der Anmeldung der Schüler an den in Württemberg-Hohenzollern errichteten Konfessionsschulen seinen Abschluß. Sein Verlauf wurde durch die überaus schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit mit geprägt. Das Land war in zwei Zonen geteilt und die politischen Verhältnisse, von den wirtschaftlichen einmal ganz abgesehen, entsprechend kompliziert. Die Auseinandersetzungen um die Schule lassen sich in zwei voneinander abgrenzbare Phasen gliedern. In den Jahren 1945 bis zur Jahresmitte 1946 vollzogen sie sich unter weitgehendem Ausschluß der Öffentlichkeit auf der Ebene der Administration zwischen den Besatzungsmächten, den Kultusverwaltungen in Stuttgart und Tübingen und den beiden Kirchen. In der zweiten Phase, ab Mitte 1946, verlagerte sich der Kampf um die Schule im Zuge der allmählichen Demokratisierung des politischen Lebens in die Parteien, die verfassungsgebenden Versammlungen in Stuttgart und vor allem in Tübingen sowie in die Öffentlichkeit und in die südwürttembergischen Kommunen.

17 Schreiben Bischof Sproll an die Kultusdirektion in Stuttgart vom 10. 9. 1945, vgl. WINKELER 42f. – In gleicher Weise verlangte auch der Freiburger Erzbischof, der die in Baden seit 1876 bestehende Simultanschule für den badischen Bereich seiner Diözese tolerierte, die Wiederherstellung der Konfessionsschulen in den beiden zu seiner Diözese gehörenden hohenzollerischen Kreisen Sigmaringen und Hechingen; vgl. WINKELER 42.

18 Vgl. WINKELER 47.

2.1. Die Positionen der Besatzungsmächte, der Kultusverwaltungen und der Parteien in der Schulfrage

2.1.1. Die Besatzungsmächte

Nachdem sich die Amerikaner und die Franzosen in schwierigen Verhandlungen über die Aufteilung Württembergs in zwei Zonen geeinigt hatten und das Land im Juli 1945 geteilt worden war, versuchten beide Besatzungsmächte unabhängig voneinander in ihren Zonen ihre politischen Vorstellungen zu verwirklichen. In der Schulfrage hielt sich die amerikanische Besatzungsmacht von Anfang an zurück. Die Amerikaner hatten sich jahrelang auf ihre Besatzerrolle vorbereitet und wohl auch damit gerechnet, daß sie sich eines Tages mit der Schulfrage konfrontiert sehen würden. Anders die Franzosen, sie hatten den Alliierten in buchstäblich letzter Minute eine Besatzungszone abtrotzen können und praktisch keine Möglichkeit gehabt, sich auf die Rolle als Besatzungsmacht vorzubereiten, geschweige denn ein schulpolitisches Konzept für ihre Zone auszuarbeiten.

Ausgehend von der Überzeugung, daß die Deutschen nach Jahren nationalsozialistischer Barbarei in den Kreis der zivilisierten Nationen zurückgeführt werden müßten und französische Kultur und französischer Geist dazu einen wesentlichen Beitrag zu leisten hätten¹⁹, glaubten die Franzosen zunächst, den Wiederaufbau des deutschen Schulwesens nach dem Vorbild der französischen Schulen in Angriff nehmen zu müssen. Den auf deutscher Seite entstandenen Auseinandersetzungen um die Konfessionsschule standen sie zunächst völlig verständnislos gegenüber. Kein Wunder also, daß sie sich entschieden gegen Konfessionsschulen aussprachen und gerade in den ersten Monaten der Besatzungszeit immer wieder versuchten, die Deutschen von der Zweckmäßigkeit eines laizistischen Schulwesens nach französischem Vorbild zu überzeugen²⁰. Ihre ablehnende Haltung gegenüber der Konfessionsschule kam insbesondere dann zum Ausdruck, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – die absurde Vermutung hatten, unter dem Vorwand des Kampfes um die Konfessionsschule formiere sich der Widerstand von Nationalsozialisten gegen ihre Besatzungspolitik, oder wenn in der Argumentation zugunsten der Konfessionsschule die Rechtsgarantien des Reichskonkordats von 1933 ins Spiel gebracht wurden²¹. Im Laufe des Jahres 1945 scheint sich bei den Franzosen in der Schulfrage ein Lernprozeß angebahnt zu haben²². Von ihren ursprünglichen Vorstellungen, in Deutschland ein laizistisches Schulwesen nach französischem Vorbild

19 Vgl. hierzu *L'œuvre culturelle française en Allemagne*, hg. von der Direction de l'Éducation publique auprès du Commandement en Chef français en Allemagne, o. O., 1947, passim sowie die einschlägigen Darstellungen bei KÜPPERS 43–131 und bei WINKLER 6–29.

20 Das hat u. a. auch dazu geführt, daß auf deutscher Seite immer wieder der Eindruck entstand, die Franzosen seien kirchenfeindlich gesonnen, sie seien, wie man von Zeitgenossen bis heute immer wieder hören kann, »Kommunisten« oder »Bolschewisten« gewesen. Das entspricht, von Ausnahmen abgesehen, nicht den Tatsachen. Vgl. KÜPPERS 54–60.

21 Zur Gültigkeit des Reichskonkordats in der Nachkriegsdiskussion vgl. Michel VIRALLY, *Die internationale Verwaltung Deutschlands vom 8. Mai 1945 bis 24. April 1947*, Baden-Baden 1947. – Der seinerzeitige Universitätsoffizier in Tübingen René Cheval äußerte sich aus Anlaß eines Kongresses in Bielefeld im September 1979 dem Verfasser gegenüber bezüglich der Einstellung der Franzosen zur Gültigkeit des Reichskonkordats etwa so: »Also, wenn die Deutschen mit dem Konkordat kamen, dann haben wir gesagt: ›Was sollen Sie? Sie wollen doch, daß alles, was die Nazis gemacht haben, wieder aufgehoben wird. Nur das Reichskonkordat, mit dem die Kirche den Nazis zu Ansehen verholfen hat, soll weiter gültig sein.«

22 »Faut-il soutenir la religion sous son double aspect, catholique et protestant ou intervenir au nom de notre conception laïque? Cet idéal laïque... est-il une matière d'exportation? D'autre part, en nous appuyant sur l'élément confessionnel nous nous heurterons à la politique des partis de gauche... et en accentuant l'élément laïque... nous rencontrerons l'opposition de la Curie romaine et de ses représentants

aufbauen zu können, rückten sie schon recht bald ab, und aus dem Streit um die Schulform zogen sie sich nach einem mehrmonatigen Zick-Zack-Kurs immer mehr zurück, ohne freilich ihre ablehnende Haltung gegenüber der Konfessionsschule jemals aufzugeben. Die Franzosen hatten offenbar erkennen müssen, daß sie sich bei einem weiteren Widerstand gegen die Konfessionsschule Schwierigkeiten mit Teilen der katholischen Bevölkerung und mit der römischen Kurie einhandeln würden. Daran freilich hatten sie kein Interesse²³.

2.1.2. Die Kultusverwaltungen in Stuttgart und Tübingen

Die Politik der Kultusverwaltungen in Stuttgart und Tübingen wurde in den entscheidenden Nachkriegsjahren von drei Persönlichkeiten geprägt, die über die Bildungspolitik hinaus das politische Geschehen in Nachkriegsdeutschland maßgeblich mitbestimmen sollten: Carlo Schmid, Theodor Heuss und Theodor Bäuerle. Die Franzosen hatten nach der Besetzung Stuttgarts im Juni 1945 Carlo Schmid zum Leiter der Stuttgarter Kultusverwaltung und Theodor Bäuerle zu seinem Stellvertreter ernannt; im Zuge der Bildung der Regierung Reinhold Maier löste im September 1945 Theodor Heuss seinen Amtsvorgänger Carlo Schmid in der Leitung der Kultusverwaltung in Stuttgart ab; Carlo Schmid übernahm im Einverständnis mit der Stuttgarter Regierung im Oktober 1945 die Leitung der Kultusverwaltung für die französische Zone in Tübingen²⁴.

Bei der Ausarbeitung ihrer bildungspolitischen Vorstellungen waren der spätere Sozialdemokrat Carlo Schmid, der Liberale Theodor Heuss und Theodor Bäuerle davon überzeugt, daß der Wiederaufbau des Schulwesens von Staat und Kirche auf der Basis christlich-abendländischer Werte gemeinsam bewältigt werden müsse: »Die Verantwortung gegenüber der Jugend, die nicht wieder zu ihrem unermeßlichen Schaden hin- und hergerissen werden darf, muß vor allem Staat und Kirche zu gemeinsamem Handeln zusammenführen«²⁵. Die Wiederherstellung der früheren Konfessionsschulen lehnten sie jedoch strikt ab. Sie hielten die Schulfrage, die bereits in der Weimarer Zeit Gegenstand fortwährender politischer Kritik und wiederholter Reibereien zwischen Staat und Kirche, Lehrerschaft und Geistlichkeit gewesen war, für endgültig im Sinne der Simultanschule gelöst. Ihre Entscheidung gegen die Konfessionsschule war freilich nicht nur politisch begründet, sondern auch von praktischen Erwägungen bestimmt. Nachdem der Krieg erhebliche Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung ausgelöst hatte und die konfessionelle Homogenität in den einzelnen Gebieten des Landes nicht mehr in diesem Maße wie früher gegeben war, fürchteten sie vielfältige organisatorische Schwierigkeiten, die sich nach ihrer Meinung bei der Wiedereinrichtung der Konfessionsschulen ergeben würden: Der ohnehin schon katastrophale Lehrermangel und der Mangel an Schulräumen würden sich noch weiter verschärfen, zahllose Lehrer müßten wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit versetzt werden und die stattlichen konfessionellen Minderheiten in den Schulen würden neue Probleme schaffen. Wohin etwa mit all jenen Lehrern, die

allemands.« *La Revue de la Zone Française*, hg. vom Gouvernement Militaire de la Zone Française d'occupation, o. O., Nr. 3 vom 15. 1. 1946, 38.

²³ Angesichts des Engagements der Katholischen Kirche konnten es sich die Franzosen nicht leisten, die Schulfrage in ihrem Sinne durch ein Diktat zu entscheiden. Sie versuchten vielmehr im weiteren Fortgang der Dinge, so sah das Carlo Schmid, durch Konzessionen gegenüber der Kirche in der Schulpolitik »die Kirche für ihre Vorstellungen eines rheinbündlerischen Südwestdeutschland zu gewinnen«. Schreiben Carlo Schmid an den Verfasser vom 6. 11. 1968.

²⁴ Vgl. KONSTANZER 13–38. – Carlo SCHMID, *Erinnerungen*, Bern, München, Wien 1979, 213–276.

²⁵ Theodor BÄUERLE, *Kirche und Schule*. Denkschrift vom 8. 2. 1946, S. 1 f.; zit. nach WINKELER 31. – Bäuerle war vor 1933 in der Lehrerbildung und im Volksbildungswesen tätig gewesen, galt als Fachmann für das Erziehungswesen und war als Nachfolger von Theodor Heuss 1947–1951 Kultusminister in Württemberg-Baden.

aus den Kirchen ausgetreten waren, und wohin mit jenen katholischen Lehrern, die geschieden oder evangelisch verheiratet waren und für die Katholische Kirche an Konfessionsschulen als Lehrer nicht mehr tragbar wären? Und noch eine andere Schwierigkeit: Zur amerikanischen Zone gehörte auch der nördliche Teil des alten Landes Baden, das schon seit 1876 Simultanschulen hatte und dessen Bevölkerung an der badischen Simultanschule festhalten würde. Und schließlich waren auch noch die Vorstellungen der französischen Besatzungsmacht ins Kalkül zu ziehen. Sie dachte, wie bereits dargestellt, zunächst an eine Art laizistisches Schulwesen nach französischem Vorbild. Mit diesen Vorstellungen konnten sich aber Schmid, Bäuerle und Heuss nun auch nicht anfreunden.

Mit Blick auf die politische und wirtschaftliche Situation des Jahres 1945 und auf das breite Spektrum von Konzepten, die sich zwischen Konfessionsschulen einerseits und laizistischen Schulen andererseits bewegten, kam für Schmid, Heuss und Bäuerle nur die Beibehaltung der Simultanschule in Frage, einer Simultanschule allerdings, die mit der der Nationalsozialistischen nichts mehr gemein haben sollte. Carlo Schmid hat im Juli 1945 in einer »Anweisung für die Lehrer«²⁶ seine Vorstellungen näher beschrieben: Die Schule habe die ihr anvertrauten Schüler im Rahmen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den formenden Wirklichkeiten der deutschen Geschichte vertraut zu machen – mit dem Christentum, dem abendländischen wissenschaftlichen Bewußtsein und den Kräften des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Unter diesen stehe das Christentum an erster Stelle, da es zur Ausprägung des deutschen Menschen stärker als irgend ein anderes Element beigetragen habe. Darum müsse es, seiner historischen Bedeutung und seinen pädagogischen Qualitäten entsprechend, in der Schule einen festen Platz finden. Obwohl die »Anweisung« das eigentliche Problem, die Frage Konfessionsschule oder Simultanschule, mit keiner Silbe erwähnte, so war den Bekenntnisschulen dennoch eine eindeutige Absage erteilt. Der Unterricht an den Schulen sollte nicht mehr wie in früheren Jahrzehnten nach Konfessionen getrennt und auch nicht mehr im Geiste eines bestimmten Bekenntnisses erteilt werden. Er sollte auf den für beide Konfessionen gemeinsamen Wahrheiten des Christentums aufbauen und dem Schüler das Christentum als konstituierendes Element deutscher und abendländischer Geschichte vor Augen führen, die religiöse Verkündigung und Mission dagegen den Kirchen im Religionsunterricht und im Schülertagesdienst überlassen.

2.1.3. Die Parteien

Die Parteien, die auf Grund von Verordnungen der Besatzungsmächte vom November und Dezember 1945 wieder gegründet werden durften, sahen sich schon in ihrer Gründungsphase mit der Schulfrage konfrontiert²⁷. Die KPD, eine in Württemberg schon immer relativ bedeutungslose Partei, sprach sich, wie eigentlich kaum anders zu erwarten war, für die Errichtung weltlicher Einheitsschulen und eine konsequente Trennung von Staat und Kirche aus. Die DVP, die Vorläuferin der späteren FDP, plädierte für die Simultanschule. Die Landesverbände der SPD hatten sich – das war sicher eine ihrer großen Nachkriegsleistungen – in langwierigen Diskussionen von früheren Forderungen nach einer weltlichen Schule getrennt und sprachen sich für die Beibehaltung der Simultanschulen im Sinne der Kultusverwaltung aus. Schwierig erwies sich der innerparteiliche Willensbildungsprozeß für die Landesverbände der CDU.

26 Karl SCHMID, *Die Forderung des Tages, Reden und Aufsätze*, Stuttgart 1946, 101–103.

27 Zur Position der Parteien in der Schulfrage wird verwiesen auf: Jörg SCHADT und Wolfgang SCHMIERER (Hg.), *Die SPD in Baden-Württemberg und ihre Geschichte*, Stuttgart 1979. – Paul ROTHMUND und Erhard R. WIEHN (Hg.), *Die F.D.P./DVP in Baden-Württemberg und ihre Geschichte*, Stuttgart 1979. – Paul Ludwig WEINACHT (Hg.), *Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte*, Stuttgart 1978. – Zu den südwürttembergischen Landesverbänden vgl. WINKELER 52–70.

Für die nordbadische CDU kam nur die Simultanschule in Frage, und zwar in jener Form, wie sie sich in Baden seit 1876 bewährt hatte. In der nordwürttembergischen CDU konnten sich die Anhänger des Ordinariats, die sich für die Bekenntnisschule aussprachen, nicht durchsetzen. In der südwürttembergischen CDU konnten sich Protestanten und Katholiken monatelang nicht einigen, ob sie der Linie des Ordinariats oder des Evangelischen Oberkirchenrats folgen sollten. Die Auseinandersetzungen um die Schulfrage nahmen in der südwürttembergischen CDU schließlich so ernste Formen an, daß ihre Existenz als interkonfessionelle Partei auf dem Spiel stand. Als im Dezember 1946 die Beratende Landesversammlung in Bebenhausen die erste Lesung der Verfassung für das Land Württemberg-Hohenzollern begann, lagen noch immer keine verbindlichen Aussagen der südwürttembergischen CDU zur Schulfrage vor. Das Problem mußte auf Fraktionsebene gelöst werden. Die katholischen Abgeordneten hatten in der Fraktion eine deutliche Mehrheit von 27 zu 15 Stimmen, hätten also mit Mehrheitsentscheid die Konfessionsschule fraktionsintern durchdrücken können, protestantische Fraktionsmitglieder gaben jedoch zu erkennen, daß sie sich bei der Abstimmung im Plenum der Beratenden Landesversammlung in dieser Frage dem Fraktionszwang nicht unterwerfen würden. Nach zahlreichen überaus schwierigen und emotionsgeladenen Gesprächen mit Vertretern der Partei, des Ordinariats, der katholischen Eltern- und Lehrervereinigungen, mit Vertretern der Evangelischen Lehrgemeinschaft und der Militärregierung gelang es der Fraktion im Februar 1947 in geheimer Abstimmung mit 27 gegen 12 Stimmen den Konflikt so zu lösen²⁸:

- (1) Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Schulen auf bekenntnismäßiger Grundlage. Christlicher Glaube und christliche Gesinnung tragen den gesamten Unterricht.
- (2) An den öffentlichen Volksschulen werden grundsätzlich nur Lehrer angestellt, die in Lehrerbildungsanstalten ihres Bekenntnisses ausgebildet sind.
- (3) Steht in einer Schule eine Minderheit von Schülern eines Bekenntnisses einer Mehrheit von Schülern eines anderen Bekenntnisses gegenüber, so wird den Bedürfnissen der Minderheit auf Antrag der Erziehungsberechtigten je nach der Zahl der Schüler angemessen Rechnung getragen.
- (4) Ein Schulgesetz bestimmt das Nähere.

Mit dieser Formulierung war die katholische Mehrheit der Fraktion den Protestanten zwar insoweit entgegengekommen, als sie auf den Begriff Konfessionsschule verzichtete, sie hatte aber vor der Abstimmung keinen Zweifel daran gelassen, daß diese Formel in Verbindung mit dem noch auszuarbeitenden Schulgesetz im Regelfall die Errichtung von Konfessionsschulen zur Folge haben werde.

2.2 Zum Verlauf des Schulkampfes

Die politischen Fronten in den Auseinandersetzungen um die Schule stellten sich, wie die vorausgegangenen Erörterungen gezeigt haben, 1945 bis 1949 so dar: Auf der einen Seite standen die entschlossenen Anhänger der Konfessionsschule, das Bischöfliche Ordinariat, die Mehrheit der CDU in der französischen Zone Württembergs und ein Teil der katholischen Mitglieder der CDU Nordwürttembergs; auf der anderen Seite ihre Gegner, die Militärregierungen, die Kultusverwaltungen, der Evangelische Oberkirchenrat, die SPD, die DVP, die KPD sowie die nordbadische CDU und Teile der CDU Nordwürttembergs. Vergleicht man die Kräftekonstellation in den beiden Zonen, dann zeigt sich, daß sich das Verhältnis der Anhänger der einen oder anderen Seite in den beiden Zonen sehr unterschiedlich gestaltete. In der amerikanischen Zone war die Katholische Kirche mit ihrer Forderung nach Wiederherstel-

28 Verfassungsentwurf BOCK-NIETHAMMER; zit. nach WINKELER 58.

lung der Konfessionsschulen in einer politisch fast aussichtslosen Situation. In der französischen Zone hingegen sah ihre Lage ganz anders aus; dort konnte das Bischöfliche Ordinariat mit der Unterstützung durch die Mehrheit der politisch einflußreichen CDU und durch weite Teile der katholischen Bevölkerung im Lande rechnen. Das Ordinariat, das seine politischen Möglichkeiten sehr realistisch einschätzte, hat vermutlich bereits im Frühjahr 1946 erkannt, daß es sich gegen die breite Front der Simultanschulanhänger im mehrheitlich protestantischen Nordwürttemberg nicht würde durchsetzen können und sich im August 1946 mit der Gemeinschaftsschule in Nordwürttemberg abfinden müssen²⁹; um so entschlossener trat es deshalb im überwiegend katholischen Südwürttemberg zum Kampf um die Konfessionsschule an.

2.2.1. Die Auseinandersetzungen um die Schule zwischen der Kirche, den Kultusverwaltungen und den Besatzungsmächten 1945–1946

Die Auseinandersetzungen um die Schule begannen im Juli 1945, unmittelbar nachdem die Militärregierungen und die in Stuttgart eingesetzte Kultusverwaltung unter Leitung von Carlo Schmid die beiden Kirchen aufgefordert hatte, sie möchten sich am Wiederaufbau des politischen Lebens und insbesondere am Aufbau des Schulwesens in Württemberg beteiligen. Bereits am 1. Juli 1945 kam es aus Anlaß eines noch unverbindlichen Gesprächs zwischen Carlo Schmid und einem Vertreter des Ordinariats zu einer ersten Konfrontation³⁰. Carlo Schmid sprach sich für die Beibehaltung der Simultanschulen aus und erläuterte seine Vorstellungen von einer simultanen Schule auf christlicher Grundlage. Obwohl sich die Katholische Kirche Württembergs in der Schulfrage zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt hatte, ließ der Vertreter des Ordinariats keinen Zweifel daran, daß die Katholische

29 Das Ordinariat unterzeichnete ebenso wie der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 12. August 1946 eine »Vereinbarung des Kultministeriums mit den Kirchen« über die »Ordnung des Schulwesens« für Nordwürttemberg, in der es bezüglich der Struktur der Schule u. a. hieß:

»2. Die öffentlichen Schulen sind Schulen auf christlicher Grundlage. Auf die Bedürfnisse der Kirchen wird Rücksicht genommen, soweit dies unter Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs möglich ist.

3. Die Mittelschulen, höheren Schulen, Berufs- und Fachschulen sowie die Sonderschulen werden grundsätzlich gemischt geführt...

4. Für die Volksschulen gilt folgende Regelung: Die Schule erhält allgemein die Bezeichnung Volksschule.

5. Die Konfession der Lehrer richtet sich, soweit es unter den derzeitigen Verhältnissen möglich ist, nach der Konfession der Mehrheit der Schüler. a) Einklassige Schulen und Schulen, deren Minderheitskonfession die Zahl von 20 Schülern nicht erreicht, haben nur Lehrer der Mehrheitskonfession. Den Schülern der Minderheitskonfession und solchen, die keiner Konfession angehören, muß volle Gleichberechtigung in der Schule gewährt werden, wozu auch das Recht dieser Schüler auf einen geordneten Religionsunterricht ihrer Konfession gehört, der im Schulgebäude abgehalten werden kann. b) In mehrklassigen Schulen werden die Schulstellen im Verhältnis der konfessionellen Zusammensetzung der Schüler verteilt, so, daß einer Minderheitskonfession von mindestens 20 Schülern nach Möglichkeit ein Lehrer ihrer Konfession zugebilligt wird. c) Wo in einer Schule mehrere Klassenzüge vorhanden sind, können sowohl konfessionelle als auch gemischte Klassen eingerichtet werden. d) Die Gewissensfreiheit der Lehrer bleibt gewahrt. Die religiösen Gefühle der Eltern und der Schüler dürfen nicht verletzt werden. Lehrer, die keiner Konfession angehören, sollen in erster Linie an gemischten Klassen verwendet werden. e) Die Bezirksschulräte sollen der Konfession der Mehrheit eines Bezirks angehören. Wo mehrere Schulräte für einen Bezirk bestellt sind, sollen sie nach Möglichkeit die Schulen betreuen, in denen ihre Konfession vorherrscht.

6. Die Lese- und Lernbücher sind für alle Schulen gemeinsam. Es ist den Kirchen freigestellt, mit Genehmigung der Kultverwaltung einen Anhang zu den Lesebüchern herauszugeben, der Lesestücke enthält, die für sie wichtig sind.« Pädagogisch-Theologisches Zentrum 364 f.

30 Vgl. Anm. 9.

Kirche an der Konfessionsschule festhalten werde; er verwies dabei auf die Rechtslage: auf das noch immer gültige Schulgesetz von 1909, auf das Reichskonkordat von 1933 und auf die Bindungen der Kirche durch das Kirchenrecht. Die gegenseitigen Positionen waren damit praktisch abgesteckt, weitere Gespräche fanden in den darauf folgenden Wochen, soweit sich aus den Akten ersehen läßt, zwischen der Kultusverwaltung und der Katholischen Kirche nicht mehr statt. Um so häufiger kam es zu Gesprächen der Kultusverwaltung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Am 13. Juli 1945 hatte ein Vertreter des Oberkirchenrats erkennen lassen, daß gewisse Kreise in der Evangelischen Landeskirche unter bestimmten Umständen bereit sein könnten, auf die Konfessionsschule zu verzichten³¹. Carlo Schmid sah hier sogleich seine große Chance, eine Lösung der Schulfrage zu finden, die sich zwischen dem damals noch laizistischen Schulkonzept der Franzosen und der Konfessionsschule bewegte.

In einer Serie von vier Gesprächen kam es innerhalb von nur drei Wochen zu einer Verständigung zwischen dem Oberkirchenrat und der Kultusverwaltung auf die Formel »simultane Schulen auf christlicher Grundlage«³²:

1. Der für die Kinder aller Konfessionen gemeinsame Unterricht wird beibehalten, aber auf christlicher Grundlage erteilt. Die Lehrerstellen werden nach dem Bekenntnisstand der Schüler besetzt, Schulgebete und Schulandachten werden wieder eingeführt, kirchliche Beauftragte arbeiten in der Kultusverwaltung mit, die Kirche wird bei wichtigen Personalangelegenheiten herangezogen, Vertreter der Kirche arbeiten in wichtigen Kommissionen mit.
2. Religion ist ordentliches Lehrfach und wird unter Aufsicht und Verantwortung der Kirchen erteilt.
3. Konfessionelle Privatschulen werden zugelassen nach dem Stand von 1932.
4. Die Lehrerbildung erfolgt simultan, die Errichtung konfessioneller Anstalten wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Kultusverwaltung war nach den erfolgreich verlaufenen Gesprächen mit dem Oberkirchenrat entschlossen, in beiden Zonen Württembergs dieses Simultanschulkonzept, für das allmählich die Bezeichnung »christliche Gemeinschaftsschule« in Gebrauch kam, durchzusetzen. Dazu war aber noch die Zustimmung der beiden Militärregierungen erforderlich. Die Amerikaner hatten offenbar keine Einwände, die Vertreter der französischen Militärregierung hingegen zeigten sich recht skeptisch und drängten Carlo Schmid zur Einrichtung von laizistischen Schulen. Doch Schmid gelang es, die Franzosen dazu zu bewegen, sein Konzept wenigstens zu tolerieren. Als im September 1945 der Unterricht wieder aufgenommen wurde, war die Entscheidung zugunsten der Simultanschule gefallen. Die Forderungen des Bischöflichen Ordinariats, die katholischen Volksschulen in Württemberg wieder herzustellen, hatten also keine Berücksichtigung gefunden, und es sah zunächst so aus, als würde sich daran so bald nichts mehr ändern.

Doch das Blatt wendete sich auf eine ganz überraschende Weise – ausgerechnet in der französischen Zone! Wider jedes Erwarten teilte die französische Militärregierung am 20. 9. 1945 der deutschen Kultusverwaltung in Tübingen mit, die nach 1933 geschlossenen Konfessionsschulen könnten in ihrer Zone auf Wunsch der Eltern wieder eröffnet werden³³. Die Kultusverwaltung machte von diesem Angebot jedoch keinen Gebrauch und blieb

31 Vgl. WINKELER 44.

32 Ebd. 45.

33 Ebd. 45–46. – Was den überraschenden Gesinnungswandel bei den Franzosen ausgelöst hat, ist nicht geklärt. Als mögliche Ursache ist der schulpolitische Alleingang einer nachgeordneten französischen Dienststelle ebensowenig auszuschließen wie der Versuch, die Einstellung der Bevölkerung in der Schulfrage zu testen oder Südwürttemberg von der amerikanischen Zone abzukoppeln und auch in der Schulpolitik die Dezentralisierung Deutschlands zu fördern.

untätig, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie aus Gründen der Einheitlichkeit der politischen Verhältnisse in Württemberg und aus Frucht vor separatistischen Bestrebungen der Franzosen eine südwürttembergische Sonderentwicklung in der Schulfrage nicht glauben zu dürfen. Das Ordinariat freilich, dem das unerwartete Einlenken der Franzosen nicht entgegen war, wollte sich diese Gelegenheit zur Einrichtung von Konfessionsschulen nicht entgehen lassen. Nach Rücksprache mit der Militärregierung regte es noch im September 1945 in einem Schreiben an die Pfarrämter in der französischen Zone eine Unterschriftenaktion unter den Eltern an – mit erstaunlichem Erfolg. Innerhalb weniger Wochen wurde die Kultusverwaltung in Tübingen und die französische Militärregierung mit Unterschriftenlisten zugunsten der Konfessionsschule förmlich überschwemmt.

Der so ausgeübte Druck brachte die Kultusverwaltung natürlich in eine schwierige Lage, denn sie hatte sich, wenn es um die Gemeinschaftsschule ging, immer wieder auf den angeblichen Willen der Mehrheit der Bevölkerung und der französischen Besatzungsmacht berufen. Es blieb ihr, wollte sie ihre Gemeinschaftsschule auch in der französischen Zone halten, nur die Möglichkeit, mit dem Ordinariat in Verhandlungen einzutreten. Ende Oktober 1945 suchte deshalb Theodor Bäuerle, der stellvertretende Leiter der Stuttgarter Kultusverwaltung, Bischof Sproll in Rottenburg auf³⁴. Er stellte der Kirche weitere Zugeständnisse in Aussicht und versicherte nachdrücklich, der Kultusverwaltung gehe es allein darum, den Begriff Konfessionsschule zu vermeiden, um einem drohenden Schulkampf aus dem Wege zu gehen. Es bestehe de facto kein Unterschied zwischen den Wünschen des Ordinariats und der christlichen Gemeinschaftsschule. Wie die Kirchen so sehe er auch die Aufgabe darin, das Volk und seine Jugend zum Christentum zurückzuführen. Für ihn sei allein der Geist der Schule entscheidend, die Interessen des Ordinariats könnten auch in der Gemeinschaftsschule gewahrt bleiben. Bischof Sproll hielt jedoch in diesem langen, sehr offen und fair geführten Gespräch mit den bereits oben erwähnten Argumenten³⁵ an der Konfessionsschule unnachgiebig fest. Damit war die Mission Bäuerles gescheitert.

Obwohl der Druck aus Kreisen der katholischen Bevölkerung Südwürttembergs, die in weiteren Eingaben nachdrücklich die Wiederherstellung der katholischen Volksschulen verlangte, anhielt, blieb die Kultusverwaltung weiter untätig. Die französische Militärregierung, die vom Ergebnis dieser Elternaktivitäten völlig überrascht war, hüllte sich – trotz kirchlicher Proteste – zunächst in Schweigen und verbot schließlich im Dezember 1945 der Kirche, weitere Abstimmungen unter den Eltern durchzuführen. Im Februar 1946 hob sie dieses Verbot plötzlich wieder auf und ließ in ihrer Zone überraschend eine Erklärung veröffentlichen, Bekenntnisschulen könnten dort eingerichtet werden, »wo die Erziehungsberechtigten von mindestens 80 schulpflichtigen Volksschulkindern« dies beantragten und für »etwa entstehende Minderheiten ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet«³⁶ bleibe. Wieder brachte das Ordinariat in der französischen Zone mit großem Erfolg Unterschriftenaktionen in Gang, doch weitere Monate vergingen, ohne daß auch nur eine einzige Konfessionsschule eingerichtet worden wäre³⁷. Im September 1946 endlich legte die französische Militärregierung der Kultusverwaltung in Tübingen eine Liste vor, in der 180 Ortschaften ihrer Zone verzeichnet waren, an denen die bestehenden Gemeinschaftsschulen in konfessionelle Schulen umgewan-

34 Ebd. 47.

35 Vgl. S. 78.

36 Schwäbisches Tagblatt, Tübingen, Nr. 13 vom 15. 2. 1946, S. 3 und Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Tübingen, Nr. 3 vom 22. 3. 1946, 25.

37 Die Ursache für diese Verzögerung läßt sich in den Akten nicht ermitteln. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die Kultusverwaltung in Tübingen weiter untätig blieb und daß die Militärregierung, die darüber informiert war, auf welche Weise Unterschriften gesammelt waren, an der Aussagekraft und Legimität der Unterschriftenlisten zweifelte.

delt werden sollten. Die Kultusverwaltung, die den Vorbehalt eines »geordneten Schulbetriebs« anders interpretierte als die Franzosen, strich die Liste von 180 Ortschaften auf jene 40 Städte zusammen, in denen mindestens 60 Schüler jeder Konfession die Schule besuchten, und ordnete noch im September 1946 für diese 40 Städte »in vorläufiger Weise« einen »nach Bekenntnissen getrennt« geführten Unterricht an, der am »Statut der Schule« allerdings nichts ändere³⁸. Als die konfessionelle Trennung in diesen Städten vollzogen wurde, entstand in den betroffenen Bevölkerungskreisen und in einigen Gemeinden jedoch erhebliche Unruhe: Lehrer beklagten sich über die notwendig gewordenen Versetzungen und den personellen Mehrbedarf angesichts des ohnehin katastrophalen Lehrermangels, einzelne Eltern weigerten sich, ihre Kinder in die Schule ihrer Konfession zu schicken und Gemeindeverwaltungen klagten über Schulraummangel. Proteste gab es auch von seiten der Kirchen. Die Katholische Kirche protestierte, weil die Kultusverwaltung die Zahl der Konfessionsschulen auf 40 reduziert hatte, die Evangelische Kirche hingegen war empört, als sich herausstellte, daß sich die katholischen Kinder in rein katholischen Konfessionsschulen sammelten, während den evangelischen Schulen auch die Kinder von konfessionslosen Familien und von Sektenangehörigen zugewiesen worden waren.

Ehe freilich dieser Konflikt auf die Spitze getrieben wurde und möglicherweise noch zu einem offenen Schlagabtausch zwischen den beiden Kirchen geführt hätte, entstand eine neue politische Situation. Am 2. Dezember 1946 nahm in Bebenhausen die »Beratende Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern« ihre Arbeit auf, mit dem Ziel, eine Verfassung für das Land Württemberg-Hohenzollern auszuarbeiten. Dort mußte die Schulfrage für die französische Zone Württembergs weiter entschieden werden.

2.2.2. *Die Auseinandersetzungen um die Schule in den Verfassungsberatungen und den Kommunen Südwürttembergs 1946–1949*

Als die Beratende Versammlung für Württemberg-Hohenzollern die Verfassungsberatungen begann, war im Kampf um die Konfessionsschule Württembergs bereits eine wichtige Entscheidung gefallen – die »Verfassunggebende Versammlung von Württemberg-Baden« hatte ihre Arbeit im Oktober 1946 abgeschlossen und sich in der Verfassung auf die christliche Gemeinschaftsschule festgelegt³⁹:

»Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. In ihnen sollen in Erziehung und Unterricht auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität und des Sozialismus zur Geltung kommen. Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschulen Zweifelsfragen, so liegt, unbeschadet der Rechte der Religionsgemeinschaften in der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Klärung und Entscheidung bei den staatlichen Organen. Der Unterricht wird sämtlichen Schülern gemeinsam erteilt mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn die Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören. Bei der Bestellung der Lehrer soll auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler möglichst Rücksicht genommen werden, jedoch dürfen die nicht bekenntnismäßig gebundenen Lehrer nicht benachteiligt werden.«

Das Ordinariat hatte also im amerikanisch besetzten Teil der Diözese den Kampf um die Schule endgültig verloren, war dafür aber jetzt um so entschlossener, wenigstens in der französischen Zone die Konfessionsschule zu retten. Die Voraussetzungen dafür waren nicht ungünstig: Das Ordinariat hatte sich seit 1945 in Südwürttemberg mit Erfolg bemüht, seine Laienorganisationen, vor allem die Katholische Erziehergemeinschaft und die Katholischen

38 WINKELER 49.

39 Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Stuttgart, 4. Jg. 1946, Nr. 25, 281; dieser Verfassungsartikel steht inhaltlich im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Kultministeriums Württemberg-Baden mit den Kirchen vom 12. 8. 1946; vgl. Anm. 29.

Elternvereinigungen, wieder aufzubauen und für die Konfessionsschule zu gewinnen⁴⁰. Die CDU verfügte in der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern über eine sichere absolute Mehrheit⁴¹, die Mehrheit der Fraktionsmitglieder war katholischer Konfession und die in ihrer Mehrheit katholische Bevölkerung Südwürttembergs war, soweit sich das seinerzeit beurteilen ließ, durchaus bereit, das Ordinariat im Schulkampf zu unterstützen.

Schon zu Beginn der Verfassungsberatungen am 2. und 3. 12. 1946⁴² zeigte sich, daß die Schulfrage eines der umstrittensten Themen überhaupt werden würde. Die Fraktionen der SPD und DVP forderten die Beratende Versammlung auf, den Gemeinschaftsschulartikel der inzwischen verabschiedeten Verfassung von Württemberg-Baden unverändert zu übernehmen, u. a. auch mit der Begründung, man müsse mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Landes Württemberg die Einheitlichkeit der Schulverhältnisse in Nord- und Südwürttemberg wahren und auch in der Schulpolitik den separatistischen Bestrebungen der Franzosen entgegenwirken. Die CDU-Fraktion lehnte dieses Ansinnen jedoch rundheraus ab und brachte am 10. März 1947, nachdem es ihr endlich gelungen war, sich fraktionsintern in der Schulfrage zu einigen, ihren Vorschlag »christliche Schulen auf bekenntnismäßiger Grundlage«⁴³ ins Spiel und stieß damit natürlich prompt auf Widerstand⁴⁴. Noch einmal versuchten Vertreter der französischen Militärregierung zu intervenieren, indem sie einzelne CDU-Abgeordnete persönlich aufforderten, sich für die Gemeinschaftsschule zu entscheiden. Auch Domkapitular Storr und Bischof Sproll gerieten unter Druck, als sie am 15. März 1947 ein hoher französischer Offizier aufsuchte, um ihnen die Bekenntnisschule auszureden. Und für die CDU, die sich ihrer Sache angesichts der Mehrheitsverhältnisse ziemlich sicher fühlte, sollte es noch schlimmer kommen: Am 17. März hielt der evangelische Landesbischof Wurm, der in einem persönlichen Gespräch mit dem CDU-Abgeordneten Albert Sauer dem Schulartikel der CDU seine Zustimmung anscheinend bereits gegeben hatte, vor den Abgeordneten der Beratenden Versammlung in Bebenhausen eine Rede und zog sich zum Entsetzen der CDU-Fraktion wieder auf die Gemeinschaftsschule zurück. Die Abgeordneten der CDU waren fassungslos. Am 18. und 19. März kam es dann zu einem Eklat: KPD, DVP und SPD verließen aus Protest den »Verfassungsausschuß« und verweigerten ihre weitere Mitarbeit, die SPD vor allem wegen der Schulfrage und wegen eines für sie zu unternehmerfreundlichen Enteignungsartikels, die DVP wegen der Schulfrage und auch wegen der Regierungsform. Verärgert setzten die CDU-Abgeordneten die Beratungen alleine fort, wohl wissend, daß das Ergebnis eine Verfassung gewesen wäre, die sich nur noch auf die Stimmen der CDU-Mehrheit gestützt hätte. Dies wiederum veranlaßte die französische Militärregierung, die aus Gründen des künftigen politischen Friedens an einer möglichst breiten Mehrheit für das Verfassungswerk interessiert war, einzugreifen. Sie bestellte unverzüglich Vertreter der CDU-Fraktion zu Besprechungen nach Tübingen, in denen sie unter Verweis auf ihre Rechte als Besatzungsmacht ihre Änderungswünsche vorlegte, vor allem aber auch zwischen den zerstrittenen Parteien zu vermitteln versuchte. Jetzt mußte die CDU nachgeben. Sie ging in vielen Punkten auf die Wünsche und Vermittlungsvorschläge der Militärregierung ein, nur in der Schulfrage hielt sie an ihrem Standpunkt hartnäckig fest. Ohne in der Sache selbst wesentliche

40 Über die Gründung, die Ziele, die Verflechtungen und die politische Bedeutung dieser Vereinigungen vgl. WINKELER 70–74 und 82–86.

41 Die Beratende Versammlung zählte 68 Mitglieder; 42 CDU-Abgeordnete (27 Katholiken und 15 Protestanten), 14 SPD-Abgeordnete, 8 DVP-Abgeordnete und 4 KPD-Abgeordnete.

42 Verhandlungen der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern, Bebenhausen, 2. Sitzung vom 2. 12. 1946, 2–20 und 3. Sitzung vom 3. 12. 1946, 1–25.

43 Vgl. S. 82.

44 Vgl. zu den weiteren Vorgängen um die Verfassungsberatung im einzelnen WINKELER 88–92.

Konzessionen zu machen, erklärte sie sich schließlich in den Verhandlungen mit der Militärregierung zu zwei Veränderungen ihres Schulartikels bereit: Sie verzichtete (1) auf die Begriffe »bekenntnismäßiger Grundlage« und akzeptierte den Begriff »christliche Schulen« und war damit einverstanden (2), daß bei der Gestaltung der Schulform nicht der Staat, sondern allein der Elternwille den Ausschlag zu geben hätte. Nachdem die zwischen CDU und Militärregierung ausgehandelten Grundsätze in den Verfassungsentwurf eingearbeitet waren, kehrten die KPD, die DVP und die SPD in die Verfassungsberatungen zurück. Die weiteren Verhandlungen verliefen zügig und standen im Zeichen gegenseitiger Kompromißbereitschaft von SPD und CDU – die SPD tolerierte stillschweigend den neu gefaßten Schulartikel der CDU, die CDU tolerierte im Gegenzug einen Enteignungsartikel nach den Vorstellungen der SPD. Politisch war dieser Kompromiß für beide Seiten vertretbar, weil beide die jeweils für sie entscheidende Verfassungsbestimmung durchgebracht hatten. Die CDU hat nach 1945 den Ausweg aus der Not des Volkes über eine Rechristianisierung und über die Wiederbelebung christlich-abendländischer Werte zu erreichen versucht, dazu brauchte sie die Bekenntnisschule. Anders die SPD, sie sah die Ursache dessen, was geschehen war, vor allem in den ökonomischen Verhältnissen. Ihre politischen Vorstellungen zielten deshalb auf eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, dazu aber brauchte sie einen entsprechenden Enteignungsartikel. So konnten SPD und CDU mit ihrer gemeinsam hohen Stimmenzahl der Verfassung insgesamt ihre Zustimmung geben.

Der Schulartikel erhielt folgende Fassung⁴⁵:

- (1) Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Schulen.
- (2) Maßgebend für die Gestaltung der Schulform ist der Wille der Erziehungsberechtigten. Ihm wird Rechnung getragen, wenn die Zahl der Schüler es erlaubt. Ein Schulgesetz regelt das Nähere.
- (3) In allen Volksschulen wird der Unterricht so erteilt, daß die Gefühle Andersdenkender nicht verletzt werden und die gegenseitige Achtung vor dem anderen Glaubensbekenntnis gefördert wird.

Dem nicht Eingeweihten bot dieser Artikel das typische Bild eines Formelkompromisses, der die weitere Entscheidung auf das Schulgesetz verschob und dort den Konflikt wieder aufleben lassen würde. CDU und SPD hatten sich jedoch – gewitzigt durch die Erfahrungen der Weimarer Zeit – auf ein solch riskantes Unternehmen nicht eingelassen, sondern über die Grundsätze des künftigen Schulgesetzes detailliert abgesprochen⁴⁶. Am 13. August 1948 wurde das Schulgesetz⁴⁷ im Landtag gegen die Stimmen von SPD, DVP und KPD verabschie-

det, am 12. Dezember 1948 entschieden die Eltern durch geheime Abstimmungen, welche

45 Art. 114 der Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. 5. 1947; Regierungsblatt für das Land-Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, Nr. 1 vom 31. 5. 1947, 10.

46 Vgl. WINKELER 92.

47 Gesetz zur Ausführung von Art. 114 der Verfassung (Schulgesetz) vom 26. 8. 1948; Regierungsblatt Nr. 18 vom 1. 9. 1948, 90f. – Die Verabschiedung des Schulgesetzes wurde im August 1948 für die CDU buchstäblich zu einem Wettlauf mit der Zeit. Im Juni waren die Verhandlungen über die Vereinigung der Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden zu einem Südweststaat in Gang gekommen und zunächst so erfolgversprechend verlaufen, daß die CDU in Württemberg-Hohenzollern fürchten mußte, eine Vereinbarung über den Zusammenschluß könnte noch vor der Verabschiedung des Schulgesetzes zustandekommen und die südwestdeutsche Lösung der Schulfrage noch in letzter Minute gefährden. Mit dem Schulgesetz, den Schulwahlen und der Einrichtung der entsprechenden Schulformen schuf die CDU in Württemberg-Hohenzollern noch rechtzeitig vor der Gründung des Landes Baden-Württemberg vollendete Tatsachen, die die Regierung Württemberg-Hohenzollerns als Faustpfand erfolgreich in die Vereinigungsverhandlungen einbrachte: Im neu gegründeten Bundesland

det, am 12. Dezember 1948 entschieden die Eltern durch geheime Abstimmungen, welche Schularten an ihrem Wohnort einzurichten seien, katholische Bekenntnisschulen oder evangelische Bekenntnisschulen oder christliche Gemeinschaftsschulen.

Für die Katholische Kirche zahlte sich nun aus, daß sie sich schon seit den ersten Wochen der Besatzungszeit um den Wiederaufbau der kirchlichen Organisationen Südwürttembergs intensiv bemüht hatte, insbesondere um die Katholische Erziehergemeinschaft und um die Katholischen Elternvereinigungen. Über diese Laienorganisationen lief im Herbst 1948 eine effektive und zentral gesteuerte Werbung um die katholischen Eltern, sie möchten sich in der geheimen Abstimmung für die katholische Bekenntnisschule entscheiden. In Hausbesuchen, öffentlichen Veranstaltungen und Elternabenden wurde versucht, die Eltern von der Notwendigkeit der Bekenntnisschule zu überzeugen, Flugblätter und Plakate wurden gedruckt, Wählerlisten angelegt und am Wahltag säumige Eltern aufgefordert, ihre Stimmen für die Konfessionsschule abzugeben. Am Sonntag vor der Schulwahl mahnte der Bischof die Eltern: »Es ist für Euch ... eine strenge Gewissenspflicht, euer Wahlrecht auszuüben und die katholische Bekenntnisschule zu wählen. Das verlangt von euch euer hl. Glaube, das verlangt eure hl. Kirche, das erwartet euer Bischof«⁴⁸. Die Gegner der Konfessionsschule in Südwürttemberg⁴⁹, die vor allem in der protestantischen Minderheit und in der Lehrerschaft zu suchen waren, hatten diesen Werbeaktionen propagandistisch nichts entgegenzusetzen. Die Evangelische Landeskirche, die befürchtete, die christliche Gemeinschaftsschule würde bei gleichzeitiger Einrichtung einer katholischen Bekenntnisschule eine Art »Restschule«, riet den Gläubigen, von den örtlichen Gegebenheiten ausgehend eine bestmögliche Entscheidung zu treffen, was de facto vielfach den Verzicht auf die Gemeinschaftsschule bedeutete und ein Votum für die evangelische Bekenntnisschule erzwang. Die Lehrer hingegen hatten, soweit sie der Konfessionsschule ablehnend gegenüberstanden, praktisch keine Möglichkeit, sich zu artikulieren – zu viele Entnazifizierungsverfahren waren noch anhängig, die Furcht vor Sanktionen war anscheinend noch weit verbreitet und noch war es wegen des Widerstandes der Franzosen den Lehrern nicht gelungen, einen von der Kirche unabhängigen Lehrerverband zu gründen⁵⁰.

Das Ergebnis der geheimen Schulwahl⁵¹: 55,2% der Stimmen entfielen auf die katholische, 23,2% auf die evangelische Bekenntnisschule und 21,6% auf die christliche Gemeinschaftsschule. Im Zuge der öffentlichen Schüleranmeldungen entstanden im Januar 1949 schließlich 647 katholische Volksschulen, 312 evangelische Volksschulen und 81 christliche Gemeinschaftsschulen. An 540 Gemeinden gab es nur eine Schule, zwei Schulformen gab es in 41 und drei Schulformen in sechs Gemeinden. Für die Katholische Kirche bedeutete das: 96,6% der katholischen Schüler in Württemberg-Hohenzollern besuchten die katholische Bekenntnisschule. Damit war auch in der französisch besetzten Zone der Kampf um die Schule entschieden. Daß er früher oder später wieder auflieben würde, war abzusehen.

Baden-Württemberg behielt 1952 der Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern seine Konfessionsschulen; 1967 wurde schließlich auch dort im Zuge der Schulreform durch eine Verfassungsänderung die christliche Gemeinschaftsschule zur Regelschule, Konfessionsschulen sind von diesem Zeitpunkt an nur noch als Privatschulen zugelassen.

48 Kirchliches Amtsblatt, Rottenburg, Nr. 14 vom 18. 11. 1948, 133.

49 Vgl. WINKLER 97f.

50 Ebd. 78–81 und 95–98.

51 Ebd. 98f.